Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Wien 1991/09/03 03/18/675/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.09.1991

Rechtssatz

Die rechtswidrige Abstellung in einem absoluten Halte- und Parkverbot wäre selbst dann verwirklicht, wenn das Fahrzeug an genannter Örtlichkeit auch nur für einen ganz geringen Augenblick (theoretisch nur für wenige Sekunden) abgestellt würde. "Abstellung" erfaßt hiebei Halten oder Parken.

Schlagworte

Halte- und Parkverbot, Abstellen von KFZ

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at